

# SATZUNG



ANGLER-VEREIN ACHIM e.V.



## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Angler-Verein Achim e.V.**

Er hat seinen Sitz in Achim, ist gegründet am 9. Januar 1922 und am 1. Juli 1922 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen worden.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbreitung und Vertiefung der dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung stehenden Fischgewässern, die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie das waidgerechte Fischen. Hierzu gehören auch Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung des Fischbestands, Werbe und Aufklärungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen beherrschender Art.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtliche Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand beziehungsweise durch die Geschäftsordnung festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird gemäß § 19 verfahren.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendmitglieder vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können Mitglieder der Jugendgruppe werden, wenn sie das 13. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung mit Gewässerordnung des Vereins an.

4. Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. (Geschäftsjahr ist Kalenderjahr). Der Austritt ist dem Verein vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b) In Sonderfällen nach Beschluss des Vorstandes
  - c) durch Tod
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
    - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
    - wegen vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins oder seiner Beauftragten
    - bei groben Verstößen gegen Fischereibestimmungen oder die Gewässerordnung
    - bei Missbrauch von vom Verein übertragenen Ämtern oder Funktionen
  - e) bei Beitragsrückstand
  - f) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an das Schiedsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. (Vergleiche jedoch § 13, Abs.4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des freiwilligen Ausscheidens erlischt jeder Anspruch an den Verein, insbesondere auch die vom Verein erteilte Fischereierlaubnis. Mitgliedskarten sind sofort zurückzugeben.

#### **§ 4 Beitragspflicht der Mitglieder**

1. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der letzte Zahlungstermin für den Jahresbeitrag ist der 31. März des laufenden Jahres. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand diesen Termin verlängern oder Ratenzahlungen einräumen!
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder sind im Folgejahr nach Vollendung des 80. Lebensjahres von der Zahlung aller Beiträge befreit.  
Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit werden ab dem Jubiläumsjahr beitragsfrei gestellt.

#### **§ 5 Fischereiausübung**

1. Jedes Mitglied hat nach Zahlung der festgesetzten Beiträge sowie nach der schriftlichen Erlaubnis durch den Vorstand das Recht, die Angelei in den Vereinsgewässern auszuüben. Der Vorstand kann die Erlaubnis auf einzelne Gewässer sowie auf einzelne Arten der Ausübung der Angelei beschränken.

2. Der erteilte Erlaubnisschein berechtigt nur zum Fischen in den in der Erlaubnis auf geführten Gewässern und zu den im Erlaubnisschein bzw. in der Gewässerordnung genannten Bedingungen. Die Erlaubnisscheine sind an die Person gebunden und nicht übertragbar. Sie sind bei der Ausübung der Angelei mitzuführen und Angehörigen der Fischereiaufsicht, den Polizeibeamten, sowie jedem Vereinsmitglied, welches sich ordnungsgemäß ausweist, auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Inhaber von Erlaubnisscheinen haben die waidgerechten und fischereigesetzlichen Regeln zu beachten, sich mit der Gewässerordnung vertraut zu machen und den Anordnungen des Vorstandes sowie des Fischereischutzes Folge zu leisten.
4. Die Erteilung der Fischereierlaubnis wird von dem Nachweis der bestandenen gesetzlich vorgeschriebenen Fischereiprüfung abhängig gemacht werden.
5. Werden Gewässer des Vereins durch behördliche Anordnung oder durch den Vorstand aus zwingenden Gründen gesperrt, erfolgt die Unterrichtung der Mitglieder durch die vereins-eigene Homepage und eine Beschilderung am betroffenen Gewässer. In besonders wichtigen Fällen erfolgt die Unterrichtung durch ein Rundschreiben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich, möglichst im Monat Januar, findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Terminkalender festgelegt und bekannt gegeben. In dieser Jahreshauptversammlung hat der Vorstand Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten, den Kassenbericht vorzulegen, der über die Verwendung des Vereinsvermögens Auskunft zu geben hat sowie einen Haushaltsplan für das folgende Vereinsjahr zur Genehmigung der Versammlung vorzulegen.
2. Die Versammlung hat Beschluss zu fassen über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates und über die vom Vorstand und Verwaltungsrat vorgelegten und eingegangenen Anträge. Anfallende Wahlen sind vorzunehmen.
3. Der erste Vorsitzende hat das Recht, nach seinem Ermessen Vorstandssitzungen einzuberufen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Antragsstellung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder diese beantragt. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben.
5. Die Versammlungen werden nach den allgemein üblichen parlamentarischen Grundsätzen durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Leiter stellt die Tagesordnung auf und bringt sie in der festgesetzten Reihenfolge zur Aussprache und Abstimmung. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind sechs Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

## **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

1. Neuwahlen und Ersatzwahlen sind in der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates wird nach der Entlastung des Gesamtvorstandes und des Verwaltungsrates vorgenommen. Sie ist von einem, von der Versammlung zu wählenden Mitglied durchzuführen. Der Jugendleiter und sein Vertreter werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen.
3. Die Abstimmung über Wahlen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn die Hälfte der erschienenen Mitglieder dafür ist. Bei allen Abstimmungen, die durch Stimmzettel erfolgen, sind drei weitere Mitglieder von der Versammlung zu bestimmen, die als Wahlleiter tätig werden. Von ihnen ist das Ergebnis der Wahl festzustellen. Bei allen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Vereinssatzung anderes vorschreibt.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
5. Passive und jugendliche Mitglieder haben auf ordentlichen Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

## **§ 8 Vorstand des Vereins**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassenwart
1. Gewässerwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

2. Gewässerwart
2. Kassenwart
2. Schriftführer
1. Hegewart
2. Hegewart
1. Jugendwart
2. Jugendwart 1. Turnierwart
- Pressewart

Fischereischutz-Obmann und Stellvertreter

1. Hochseewart

2. Hochseewart

Damenwartin

Heimwart

Festausschussleiter

Arbeitsdienstleiter Lehrgangleiter

3. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige aktive Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben.
4. Verweigert die Jahreshauptversammlung dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Erteilung der Entlastung, so sind entsprechende Neuwahlen erforderlich und durchzuführen.
5. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Rücktritt oder Austritt aus dem Verein, dies mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins und nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sind. Sie werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Wahl an gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt.

Ein erstes sowie zweites Ersatzmitglied sind ebenfalls zu wählen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie auch die Ersatzmitglieder sind einzeln zu wählen. Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung einen ersten Sprecher, einen zweiten Sprecher und einen Protokollführer.

2. Die Aufgabe des Verwaltungsrates besteht darin, den Vorstand in wichtigen Entscheidungen zu beraten. Bei den nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäften ist ein zustimmender Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich:

a) An- und Verkauf sowie Schenkungen und Annahme von Schenkungen,  
bei Grundstücken / Immobilien und Gewässern

b) Pachtangelegenheiten

c) Bei Ausgaben ab 12.000,00 Euro.

Sollte keine Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand des Vereins schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Verwaltungsratsmitglieder, die die

Einberufung des Verwaltungsrates verlangt haben, berechtigt, selbst den Verwaltungsrat einzuberufen.

- Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dessen erstem Sprecher oder dem zweiten Sprecher, die der Verwaltungsrat selbst intern wählt, geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmen die erschienenen Verwaltungsratsmitglieder den Sitzungsleiter. Der Verwaltungsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates haben alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Zutritt und auch das Recht zur Diskussion; jedoch kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Es ist Vertraulichkeit zu wahren.
- Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so ist das als Ersatz gewählte Mitglied zur nächsten Sitzung einzuladen und sofort stimmberechtigt. Ein neues Ersatzmitglied ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu wählen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

- Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Kassenwartes und die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu überwachen. Sie haben zu diesem Zweck mindestens in jedem Halbjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, wobei sie Einsicht in die Kassenbücher des Vereins, die Bank- und Kassenbelege zu nehmen haben. Die Unterlagen sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben sie dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Weitere Kassenprüfungen sind vorzunehmen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich ist, dieses verlangt. Es ist Vertraulichkeit zu wahren.
- Die Prüfungen sind jeweils von zwei der drei, von einer Mitgliederversammlung gewählten Prüfer, auszuführen. Die Wahl erfolgt auf jeweils drei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer der Prüfer aus. Zusätzlich kann ein Vertreter gewählt werden.
- Wiederwahl der Kassenprüfer ist in den beiden ihrer Prüfungstätigkeit folgenden Vereinsjahren nicht zulässig.

## **§ 11 Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes können folgende Ausschüsse bestimmt werden:

1. Gewässerausschuss
2. Festausschuss
3. Fischereischutz

Die Ausschüsse haben nur die in ihre Zuständigkeit fallenden Vereinsangelegenheiten zu tätigen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Leiter der Ausschüsse werden in einer Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Schadenshaftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern bei Ausübung des Fischereisports in den Vereinsgewässern oder beim Betreten von Vereinsanlagen entstehen.
2. Für Angehörige des Vorstandes und die Ausschussmitglieder oder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragte Mitglieder, schließt der Verein entsprechende Versicherungen ab.

## **§ 13 Verwarnungen, Bußgeld, Angelsperre und Ausschluss aus dem Verein**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Anhörung des Beschuldigten in eigenem Ermessen Verwarnungen, Bußgelder, Angelsperre oder Ausschluss verhängen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, in dieser Angelegenheit das Schiedsgericht anzurufen.
2. Das Bußgeld kann bis 500,00 Euro betragen; die Fischereierlaubnis ggf. eingezogen werden.
3. Bei schweren Vergehen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt auf Zeit oder Dauer.

## **§ 14 Arbeitsdienst**

1. Jedes Vereinsmitglied hat neben den in der Vereinssatzung und Gewässerordnung festgesetzten Rechten auch Pflichten. Hierzu gehört u.a. der Arbeitsdienst.
2. Der Arbeitsdienst ist die Verpflichtung eines jeden Mitgliedes, durch persönliches Mitwirken, anfallende Vereinsarbeiten zu unterstützen.  
Arbeitsdienst ist also eine Bringschuld. Der Arbeitsdienst kann durch Ableistung der Arbeitszeit (auch durch persönliche Absprachen mit dem Arbeitsdienstleiter) oder aber alternativ durch freiwillige Zahlung eines Betrages in Höhe eines Jahresbeitrages abgegolten werden.
3. Zum Arbeitsdienst ist durch den Arbeitsdienstleiter rechtzeitig, in der Regel 14 Tage im Voraus, schriftlich einzuladen. Jeder Eingeladene hat pünktlich zum Arbeitsdienst zu erscheinen. Jugendliche, Rentner und Schwerbehinderte können zu leichten Arbeiten herangezogen werden.
4. Sollte ein Mitglied aus zwingenden Gründen verhindert sein, den Arbeitsdienst zu leisten, hat er dies schriftlich, innerhalb einer Woche nach Erhalt zur Aufforderung zum Arbeitsdienst, dem Arbeitsdienstleiter mitzuteilen. Eine andere als schriftliche Entschuldigung ist nicht zulässig.  
Kann ein, zum Arbeitsdienst geladenes Vereinsmitglied, aufgrund plötzlich eintretender Zwischenfälle dieser Einladung nicht nachkommen, und kann es die schriftliche Entschuldigung nicht mehr rechtzeitig abfassen, ist eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung des Arbeitsdienstleiters zulässig.
5. Die Frist für die Einberufung zum Arbeitsdienst braucht bei Not- und Katastrophenfällen nicht 14 Tage zu betragen. In solchen Fällen ist jedoch jedes Mitglied verpflichtet, sich nach Aufforderung durch den Verein, zur Verfügung zu stellen. Diese Aufforderung zum Arbeitsdienst kann durch Rundschreiben oder durch die örtliche Presse erfolgen.

6. Wer sich entschuldigt hat, wird innerhalb des laufenden Jahres ein zweites Mal zum Arbeitsdienst eingeladen. Eine weitere Entschuldigung wird dann nicht akzeptiert. Wer unentschuldigt dem Arbeitsdienst fernbleibt oder ein zweites Mal fehlt, wird mit einer Sanktionierung in Höhe eines Jahresbeitrages belegt.
7. Arbeitsdienstverweigerung führt zum Ausschluss aus dem Verein.
8. Mehrmaliges Fehlen, trotz Aufforderung zum Arbeitsdienst, wird als Verweigerung angesehen. Ebenso die Ablehnung einer Sanktionierung gem. Ziffer 5.

## **§ 15 Fischereischutz**

1. Der Fischereischutz überwacht die Einhaltung der Fischereigesetze sowie der Gewässerordnung des Vereins.
2. Den Anweisungen des Fischereischutzes ist in Ausübung ihrer Tätigkeit Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen Satzung oder Gewässerordnung entsprechende Maßnahmen zu treffen.
3. Angehörige des Fischereischutzes können mündliche Verwarnungen aussprechen. Bei schweren Verstößen können sie eine Ahndung gem. § 13 dem geschäftsführenden Vorstand vorschlagen.
4. Darüber hinaus ist bei Verstößen jedes Vereinsmitglied verpflichtet, Ruhe und Ordnung am Wasser herzustellen und falls erforderlich, Zuwiderhandlungen gegen Satzung und Gewässerordnung zu melden.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Fischereischutzes dürfen nicht gewählt werden
2. Das Schiedsgericht wird nur auf einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag, der jeweils von einem Mitglied gestellt werden kann, oder des Vorstandes tätig. Bei Sachgleichheit kann von dieser Regelung abgewichen werden. In Ausnahmefällen genügt ein mündlicher Antrag.  
Das Schiedsgericht beginnt seine Tätigkeit spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages und trifft seine Entscheidung spätestens nach vier Wochen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet unter Wahrung rechtsstaatlicher Gesichtspunkte
  - a) bei Streitfällen bei Vereinsmitgliedern untereinander
  - b) bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Vorstand oder dessen Organe
  - c) bei Auslegungsverfahren der Satzung
  - d) über Einsprüche gegen die vom Vorstand verhängten Maßnahmen gem. § 13 der VereinsatzungDie Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

5. Während des Verfahrens über einen Einspruch gegen eine Maßnahme des Vorstandes ist die Vollstreckung dieser Maßnahme ausgesetzt.
6. Die Angehörigen des Schiedsgerichts wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.
7. Die Zugehörigkeit zum Schiedsgericht dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Ehrungen**

Der Vorstand kann auf Mitgliederversammlungen oder zu besonderen Anlässen folgende Ehrungen vornehmen:

1. Bei 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, Verleihung der Silbernen Vereinsnadel.
2. Bei 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, Verleihung der Goldenen Vereinsnadel.
3. Vereinsmitglieder, die sich uneigennützig für den Verein eingesetzt haben oder besondere Leistungen für den Verein geleistet haben, können mit der bronzenen, silbernen und goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.
4. Besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins oder des Fischereigedankens, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Siehe auch § 3 Abs. 4.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Jahreshauptversammlung.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an caritative Einrichtungen und Zwecke.

Stand der Vereinssatzung in der Fassung der beschlossenen Satzungsänderung vom 22. Januar 2023.

Im Namen des Vorstandes

Uwe Roll

1. Vorsitzender

# GEWÄSSERORDNUNG

für die Vereinsgewässer des Angler-Verein Achim e.V.

Diese Gewässerordnung wird jedes Jahr durch ein Ergänzungsblatt, das für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat, erweitert.

## § 1 Fanggeräte und Fangstrecken

- a) In den Vereinsgewässern darf jedes Vereinsmitglied, das den Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer besitzt und den Nachweis über die Fischereiprüfung erbringt, bis zu drei Handangeln mit je einem Haken sowie eine Senke, die höchstens 1,25 Meter im Quadrat sein darf und eine Maschenweite von mindestens 7,5 Millimeter haben muss, fischen.

Das Netzgewebe darf nur aus Textil- oder Kunstgarn bestehen. Blinker, Spinner, Wobbler, Fliegen, Drillinge, Schluckhaken und Systeme sind für die Raubfischangelei erlaubt.

Drillinge dürfen nicht für die Friedfischangelei (Karpfenangeln) benutzt werden. Jeder Angler muss ein Messer zum Töten der Fische, einen Fischtöter, ein Maßband sowie einen Kescher mit sich führen. Der Kescher ist bei der Landung von Fischen zu benutzen.

Alle anderen Fanggeräte sind in den Vereinsgewässern verboten.

- b) Es darf auf einer Uferstrecke von circa 25 Meter geangelt werden, jedoch müssen alle Angeln des Anglers übersehbar und unter ständiger Aufsicht sein. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, unbeaufsichtigte Angeln und Angelgeräte sicherzustellen und dem Gewässerwart oder der Geschäftsstelle zu übergeben. Die Bootsbenutzung und Eisangeln auf den Vereinsgewässern wird im Ergänzungsblatt geregelt.

## § 2 Köder

Für den Fischfang sind alle gängigen und erprobten Köder erlaubt. Frösche sind als Köder verboten. Das Anfüttern ist in allen Vereinsgewässern gestattet. Folgende Fische sind als Köder an der Raubfisch-Angel verboten:

Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), alle Forellenarten, Lachse, Nase, Neunstacheliger Stichling, Rapfen, Aal, Äsche, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Karpfen, Hecht und Zander, Barbe, Quappe, Wels, Stör und Flusskrebse.

Kunstköder ist dem Naturköder vorzuziehen.

Fang, seine Begrenzung und Verwertung:

- a) Mit der Senke dürfen nur Köderfische (Weißfische, die nicht unter § 2 als verboten aufgeführt sind) für den eigenen Bedarf gefangen werden. Edelfische, die auf der Senke gefangen werden, müssen sofort schonend zurückgesetzt werden. An der Angel gefangene Fische sind entweder sofort ins Fischwasser zurückzusetzen oder ohne Qualen zu betäuben und durch Abstechen zu töten.

Untermaßige Edelfische müssen mit nassen Händen sofort schonend zurückgesetzt werden. Bei tiefsitzendem Haken muss das Vorfach kurz vor der Maulspitze abgeschnitten werden.

Sollte ein untermaßiger Edelfisch bei der Landung so verletzt werden, dass er verenden wird, muss er trotzdem zurückgesetzt werden. Köderfischangeln ist in allen Vereinsgewässern erlaubt. Blinkern innerhalb der Raubfisch-Schonzeit ist verboten.

- b) Die Fangbegrenzung für Edelfische wird im Ergänzungsblatt für das jeweilige Jahr festgesetzt.

### **§ 3 Verwertung der Fische**

Es dürfen nur Fische für den eigenen Bedarf gefangen werden. Kein Mitglied darf gefangene Fische verkaufen oder gegen Sach- oder ideelle Werte eintauschen. Nach Vorstandsbeschluss können Fische für vereinsfördernde Zwecke abgegeben werden.

### **§ 4 Schonzeiten und Mindestmaße**

Die Schonzeiten und Mindestmaße werden für das jeweilige Jahr im Ergänzungsblatt festgesetzt.

### **§ 5 Einschränkung der Fang- und Anglererlaubnis**

- a) Es ist verboten, folgende Fischarten zu fangen:

Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Gropppe (Mühlkoppe), Nase, Neunstacheliger Stichling, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

- b) Am Tage eines, im Terminkalender angesetzten Angelns sind ab Null Uhr bis zur Beendigung des Angelns die dafür vorgesehenen Gewässer und Gewässerstrecken für alle Nichtteilnehmer gesperrt. Dieses gilt auch für alle Jungangler.

- c) Das Eisangeln ist verboten.

### **§ 6 Entnahmelisten**

- a) Jedes Vereinsmitglied, das einen Erlaubnisschein erhalten hat, ist verpflichtet, an jedem Jahresende seine ordnungsmäßig geführte Fangliste abzugeben. Die Fangliste muss spätestens auf der Jahreshauptversammlung beim Gewässerwart abgegeben werden.

In die Fangliste sind alle in den Vereinsgewässern gefangenen Fische nach Fangtag, Gewässer, Länge und Gewicht einzutragen. Absichtliche Irreführung wird durch den Vorstand geahndet. Eine Fangliste wird dem Erlaubnisschein beigelegt.

- b) Wer seine Fangliste bis zu dem unter § 6, Abs. a) aufgeführten Termin nicht abgegeben hat – auch bei Nichtfang – kann für das darauffolgende Jahr keinen oder nur zeitweise einen Erlaubnisschein erlangen. Die Fangliste ist mit Namen und Anschrift des Anglers zu versehen.

### **§ 7 Wegerechte und Verhalten am Fischwasser**

- a) Auf dem Wege zum Angelplatz sind Anpflanzungen – Acker und Mähwiesen – nicht zu betreten, Weiden und Zäune sind zu schonen. vom Angler geöffnete Tore und Schranken

müssen wieder sicher geschlossen werden. Pkws, Motorräder, Mopeds, Mofas und Fahrräder dürfen nicht über Weiden an das Fischwasser mitgenommen werden.

Den Anweisungen der Eigentümer und der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

Für verursachte und schuldhaft entstandene Schäden haftet der Angler in voller Höhe des Schadens.

Werden Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern auf vereinseigenen Parkplätzen oder auf für Anlieger freigegebenen Wegen oder Straßen zum Gewässer abgestellt, so sind sie mit der jeweils für das Jahr gültigen Parkplakette gut sichtbar kenntlich zu machen. Bei Benutzung der Vereinsparkplätze ist darauf zu achten, dass die Schranken stets wieder geschlossen werden.

Auf Wegen zu Vereinsgewässern sind die Fahrzeuge so zu parken, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird. Toreinfahrten sind unter allen Umständen freizuhalten.

- b) Jeder Angler ist verpflichtet, die Uferzonen und Parkplätze sauber zu halten, selbst gefundener Unrat muss vom Angelplatz aufgesammelt und entfernt werden. Ein geeignetes Behältnis ist mitzuführen! Bei Verunreinigung der Parkplätze und Uferzonen durch den Angler wird eine Maßnahme gem. § 13 der Vereinsatzung für den Betroffenen verhängt. Camping und campingähnliche Zustände dürfen am Fischwasser nicht betrieben werden. Es ist untersagt, am Wasser Rutenhalter von Büschen und Bäumen zu schneiden. Ein faires und kameradschaftliches Verhalten wird von jedem Angler erwartet. Beim Angeln sollte der Abstand am Wasser so groß sein, dass keiner behindert wird. Das Schuppen und Auswaiden von Fischen ist am Wasser verboten.

## **§ 8 Erlaubnisschein für Gastangler**

Erlaubnisscheine für Gastangler können nur erteilt werden, wenn der Gastangler im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Fischereipapiere ist.

## **§ 9 Vereinsgewässer und deren Sonderstellung**

Die Vereinsgewässer und deren Sonderstellung sind im Ergänzungsblatt erläutert.

## **§ 10 Anmerkung**

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, Verstöße anderer gegen die Gewässerordnung dem Gewässerwart oder der Geschäftsstelle zu melden. Im Übrigen ist der Vorstand grundsätzlich von der ernsthaften Störung oder von außergewöhnlichen Vorkommnissen an / in den Gewässern zu unterrichten, das gilt besonders bei Fischsterben oder Gewässerunreinigungen. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach unserer Satzung geahndet.

Achim, 22. Januar 2023

Im Namen des Vorstandes

Uwe Roll

1. Vorsitzender



**ANGLER-VEREIN ACHIM e.V.**

Achimer Bruch 9 · 28832 Achim  
[www.anglerverein-achim.de](http://www.anglerverein-achim.de)  
[info@anglerverein-achim.de](mailto:info@anglerverein-achim.de)